
Kundmachung der Bundesinnung der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker vom 26.6.2013 (gemäß § 22a GewO 1994)

Verordnung der Bundesinnung der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker über die Meisterprüfung für das Handwerk Heizungstechnik (Heizungstechnik-Meisterprüfungsordnung)

Auf Grund der §§ 21 Abs. 4 und 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 85/2012, wird verordnet:

Anwendung der Allgemeinen Prüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk Heizungstechnik (§ 94 Z 31 GewO 1994) ist die Allgemeine Prüfungsordnung (BGBl. II Nr. 110/ 2004) anzuwenden.

Gliederung

§ 2. (1) Die Meisterprüfung für das Handwerk Heizungstechnik besteht aus 5 Modulen, die getrennt zu beurteilen sind.

(2) Der Prüfungskandidat ist berechtigt, die Reihenfolge der Module frei zu wählen. Die Module der Meisterprüfung können an verschiedenen Terminen abgelegt werden.

(3) Besteht ein Modul aus mehreren Fachbereichen, so sind alle Fachbereiche dieses Moduls auf einmal abzulegen.

Modul 1: Fachlich praktische Prüfung

§ 3. (1) Die fachlich-praktische Prüfung besteht aus einem Teil A und einem Teil B.

(2) Das Modul 1 dient zur Überprüfung der Kenntnisse und Fertigkeiten, die dem Berufsumfang des Handwerks Heizungstechnik entsprechen. Die fachlich praktische Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen zu orientieren, die an einen Unternehmer gestellt werden.

(3) Zur fachlich praktischen Prüfung sind Fachbücher, Normen, technische Richtlinien, Tabellen, elektronische Hilfsmittel sowie Zeichenschablonen zugelassen. Muster oder Übungsbeispiele dürfen nicht verwendet werden.

Modul 1 Teil A

§ 4. (1) Das Modul 1 Teil A ist ein Fachbereich.

(2) Folgende Arbeitsproben/Arbeitsgänge sind zu prüfen, um die für den Beruf notwendigen handwerklich-fachlichen Fertigkeiten auf Lehrabschlussniveau nachzuweisen:

- a) Anreißen und Zuschneiden,
- b) Biegen und Richten,
- c) Gewindeschneiden (vor allem Rohrgewinde),
- d) Löten, Gasschmelzschweißen und einfaches Elektroschweißen,
- e) Schweißen von PE-Rohren,
- f) Kunststoffschweißen und/oder -pressen,
- g) Verlegen und Befestigen von Rohrleitungen,
- h) Verbinden und Dichten von Rohrleitungen,
- i) Installation von thermischen Anlagen,
- j) Installation von heizungs- und regeltechnischen Anlagen.

(3) Die Prüfungsarbeit basiert auf der Erledigung eines betrieblichen Arbeitsauftrages und besteht jedenfalls aus Arbeitsplanung, Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, sowie aus allfällig erforderlichen Maßnahmen zum Umweltschutz und zur Qualitätskontrolle. Die einzelnen Schritte der Prüfungsarbeit sind zu dokumentieren.

(4) Im Hinblick auf den Zweck der Meisterprüfung und die Anforderungen aus der Berufspraxis hat die Prüfungsarbeit in mindestens sechs und höchstens sieben Stunden durchgeführt zu werden.

(5) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung erforderlich ist.

Modul 1 Teil B

§ 5. (1) Im Modul 1 Teil B sind die für die Unternehmensführung erforderlichen fachlich-praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten, insbesondere die organisatorischen, planerischen, technischen und ausführenden Fertigkeiten im Fachbereich Installationstechnik und im Fachbereich Mess- und Regeltechnik zu beweisen. Für die positive Bewertung des Moduls 1 Teil B sind jedoch die weiterführenden Fertigkeiten auf höherem Niveau ausschlaggebend, wobei jeder Fachbereich positiv absolviert werden muss.

(2) Modul 1 Teil B besteht aus zwei Fachbereichen:

1. Der Fachbereich Installationstechnik ist als Projektarbeit abzuwickeln und umfasst:
 - a) Warmwasser-Heizungsanlagen und Heißwasseranlagen,
 - b) Nieder- und Hochdruckdampfanlagen,
 - c) Luftheizungen,
 - d) Wassererwärmungsanlagen (Warmwasserbereitung),
 - e) Feuerungsanlagen für gasförmige, flüssige und feste Brennstoffe,
 - f) Nutzung alternativer Energieformen,
 - g) Dimensionierung von Leitungen und hydraulischen Schaltungen,
 - h) Steuer- und Regelungstechnik.

2. Der Fachbereich Mess- und Regeltechnik umfasst:
 - a) Messen von Volumenströmen in Leitungen,
 - b) Durchführen von Rauch- und Abgasmessungen (Abgas- und Emissionsmessung),
 - c) In Betrieb nehmen und Einregulieren von Heizungs- und Regelanlagen,
 - d) Beheben von Störungen.

(3) Die Prüfung hat

- a) im Fachbereich Installationstechnik 14 Stunden zu dauern und ist nach maximal 15 Stunden zu beenden.
- b) im Fachbereich Mess- und Regeltechnik mindestens 40 Minuten zu dauern und nach maximal 60 Minuten zu beenden.

(4) Eine zeitliche Zusammenlegung der Fachbereiche ist zulässig.

(5) Für die positive Bewertung des Moduls 1 Teil B sind weiterführende Fertigkeiten auf höherem Niveau ausschlaggebend. Jeder Fachbereich hat positiv absolviert zu werden.

(6) Die Ausarbeitung hat unter Einbeziehung der auf dem Markt befindlichen Einrichtungen, Apparate, Mess- und Regelsysteme, Materialien, Installationsbauteile und -systeme sowie unter Bedachtnahme auf den aktuellen Stand der Technik auf den Gebieten des Umweltschutzes und des rationellen und wirtschaftlichen Energieeinsatzes und auf rationelle Herstellungs- und Arbeitsmethoden zu erfolgen. Dabei sind die

gültigen einschlägigen Rechtsvorschriften, technischen Richtlinien und Normen zu berücksichtigen, sowie die Kenntnisse und Fertigkeiten, wie sie für Heizungstechnik erforderlich sind, sofern sie unter § 4 Abs. 1 nicht nachgewiesen wurden.

(7) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten erforderlich ist.

Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung

§ 6. (1) Das Modul 2 besteht aus Teil A und Teil B.

(2) Die fachlich-mündliche Prüfung dient zur Überprüfung der für Heizungstechnik erforderlichen Kenntnisse. Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen zu orientieren, die an einen Unternehmer gestellt werden.

Modul 2 Teil A

§ 7. (1) Das Modul 2 Teil A ist ein Fachbereich.

(2) Die Themenstellung hat den Zweck, den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Folgende Kenntnisse sind zu prüfen:

- a) Werkstoffkunde,
- b) Arbeitsverfahren,
- c) thermische Anlagen,
- d) heizungs- und regeltechnische Anlagen,
- e) feste und lösbare Verbindungen,
- f) Werkzeuge und Werkzeugmaschinen,
- g) Gerätekunde.

(3) Im Rahmen der fachlich mündlichen Prüfung hat die Prüfungskommission Themenstellungen aus der betrieblichen Praxis zu prüfen, wobei einschlägige Sicherheitsvorschriften, Schutzmaßnahmen und Maßnahmen zu Unfallverhütung einzubeziehen sind. Der Kandidat hat dazu geeignete Lösungsvorschläge zu entwickeln. Zur Unterstützung können Materialproben, Werkzeuge und sonstige Demonstrationsobjekte herangezogen werden.

(4) Die fachlich mündliche Prüfung hat mindestens 15 Minuten und ist jedenfalls nach 25 Minuten zu beenden. Eine Verlängerung um höchstens zehn Minuten kann im Einzelfall erfolgen, wenn eine zweifelsfreie Bewertung der Leistung des Kandidaten nicht möglich ist.

(5) Die Prüfung im Teil A ist vor der gesamten Kommission abzulegen

Modul 2 Teil B

§ 8. (1) Das Modul 2 Teil B besteht aus 2 Fachbereichen.

(2) Folgende Kenntnisse sind zu prüfen:

1. Fachbereich Fachkunde

- a) Mess- und Regeltechnik und Hydraulik
- b) Installations-, Energie- und Gebäudetechnik
- c) fach einschlägigen technischen Richtlinien,

2. Fachbereich Fachmanagement

- a) Sicherheitsmanagement, Unfallverhütung, Arbeitnehmerschutz,
- b) Umweltschutz,

c) Qualitätsmanagement.

(3) Die fachlich mündliche Prüfung hat im Fachbereich Fachkunde mindestens 30 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 40 Minuten zu beenden. Die fachlich mündliche Prüfung im Fachbereich Fachmanagement hat mindestens 10 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 20 Minuten zu beenden.

(4) Modul 2 Teil B ist vor der gesamten Prüfungskommission durchzuführen.

Modul 3: Fachlich schriftliche Prüfung

§ 9. (1) Das Modul 3 besteht aus zwei Fachbereichen.

(2) Das Modul 3 besteht in einer fachlich-theoretischen Prüfung, in der auf fachlich höherem Niveau die fachkundlichen, planerischen, rechnerischen und kalkulatorischen Kenntnisse zu beweisen sind.

(3) Die Aufgabenstellung hat die folgenden fachlich und betrieblich notwendigen Kenntnisse aus den Fachbereichen

1. Fachmanagement, bestehend aus:
 - a) Fachkalkulation
 - b) kaufmännische schriftliche Kommunikation,
2. Fachkunde, bestehend aus:
 - a) angewandte technische Mathematik,
 - b) Fachzeichnen,
 - c) physikalische Grundlagen.

einzubeziehen.

(4) Die fachlich-schriftliche Prüfung hat pro Fachbereich mindestens 2 Stunden 30 Minuten zu dauern und ist jeweils nach maximal 3 Stunden zu beenden.

Modul 4: Ausbilderprüfung

§ 10. Das Modul 4 besteht in der Ausbilderprüfung gemäß § 29a Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I. Nr. 38/20012 .

Modul 5: Unternehmerprüfung

§ 11. Das Modul 5 besteht in der Unternehmerprüfung gemäß der Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. Nr. 453/1993 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 114/2004.

Bewertung

§ 12. (1) Für die Bewertung der Fachbereiche gilt das Schulnotensystem von sehr gut, bis nicht genügend in sinngemäßer Anwendung der Leistungsbeurteilungsverordnung BGBl. Nr. 371/1974 in der geltenden Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 255/2012.

(2) Ein Modul ist positiv bestanden, wenn alle Fachbereiche positiv bewertet wurden.

(3) Ein Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn wenigstens die Hälfte der abgelegten Fachbereiche mit der Note sehr gut bewertet und die übrigen Fachbereiche mit der Note gut bewertet wurden.

Wiederholung

§ 13. Nur jene Fachbereiche, die negativ bewertet wurden, sind zu wiederholen.

Eingeschränkter Prüfungsumfang

§ 14. (1) Folgende positiv absolvierte Lehrabschlussprüfungen ersetzen das Modul 1 Teil A und Modul 2 Teil A der Heizungstechnik-Meisterprüfungsordnung:

- a) Sanitär- und Klimatechniker - Gas- und Wasserinstallation BGBL. II Nr. 269/1997,
- b) Sanitär- und Klimatechniker - Heizungsinstallation BGBL. II Nr. 269/1997,
- c) Sanitär- und Klimatechniker - Lüftungsinstallation BGBL. II Nr. 269/1997,
- d) Sanitär- und Klimatechniker - Ökoenergieinstallation BGBL. II Nr. 265/2002,
- e) Rohrverleger BGBL. Nr. 608/1974, idF BGBL. Nr. 355/1976 (Rohrleitungsmonteur)
- f) Gasinstallateur BGBL. Nr. 209/1974,
- g) Wasserleitungsinstallateur BGBL. Nr. 210/1974,
- h) Zentralheizungsbauer BGBL. Nr. 573/1974,
- i) Gas- und Wasserleitungsinstallateur BGBL. Nr. 211/1974,
- j) Installations- und Gebäudetechniker BGBL. II Nr. 63/2008.

(2) Für Absolventen mit einem erfolgreichen Abschluss einer mindestens dreijährigen berufsbildenden Schule oder deren Sonderformen in der vom Schulorganisationsgesetz (BGBL. Nr. 242/1962 in der Fassung BGBL. I Nr. 79/2012) vorgesehenen Ausbildungsdauer, deren Bereich im Maschineningenieurwesen oder Maschinenbau oder Wirtschaftsingenieurwesen oder Bautechnik mit einem für das Handwerk spezifischen Schwerpunkt liegt, entfallen das Modul 1 Teil A, Modul 2 Teil A und Modul 3 der Meisterprüfungsordnung Heizungstechnik. Dies gilt auch für Absolventen eines Studiums oder eines Fachhochschul-Studienganges, deren Ausbildung im Bereich Maschineningenieurwesen - Maschinenbau mit Schwerpunkt Gebäude- und Haustechnik liegt.

(3) Die Befähigungsprüfung Gas- und Sanitärtechnik oder die Meisterprüfung Lüftungstechnik ersetzt das Modul 3 der Meisterprüfungsordnung Heizungstechnik.

Zusatzprüfung für das verbundene Handwerk Lüftungstechnik

§ 15. (1) Wer den Befähigungsnachweis im vollen Umfang für ein Handwerk Lüftungstechnik erbringt, kann den Befähigungsnachweis für das verbundene Handwerk Heizungstechnik durch eine Zusatzprüfung erbringen.

(2) Abs. 1 gilt auch für Personen, die den Befähigungsnachweis für ein Handwerk nicht erbringen, sondern jeweils im vollen Umfang eine Anerkennung gemäß § 373c oder eine Gleichhaltung gemäß § 373d der GewO 1994 erlangt haben.

(3) Die Zusatzprüfung umfasst das Modul 2 Teil B.

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 16. Soweit in dieser Verordnung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

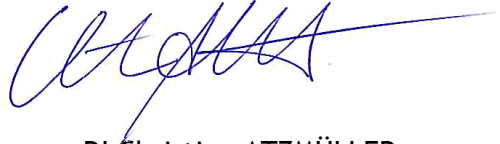
§ 17. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. 7. 2013 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Bundesinnung der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker über die Meisterprüfung für das Handwerk Heizungstechnik vom 16.10.2007 außer Kraft, soweit nicht in Absatz 3 anders bestimmt wird.

(3) Meisterprüfungen und Wiederholungsprüfungen können noch sechs Monate ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung nach der in Abs. 2 angeführten Meisterprüfungsordnung abgelegt werden.



KommR Ing. Michael MATTES
Bundesinnungsmeister



DI Christian ATZMÜLLER
Bundesinnungsgeschäftsführer

Berufsumfang Heizungstechnik

(1) Der positive Abschluss der Meisterprüfung gemäß der Meisterprüfungsordnung für das Handwerk Heizungstechnik berechtigt zur Durchführung der Planung, Installation, Inbetriebnahme, Wartung, Überprüfung, Montage, Reparatur und Instandsetzung von:

- a) Warmwasser-Heizungsanlagen und Heißwasseranlagen,
- b) Niederdruck- und Hochdruckdampfanlagen,
- c) Wärmeträgerölanlagen,
- d) Warmwasserbereitungsanlagen,
- e) Feuerungsanlagen für gasförmige, flüssige und feste Brennstoffe und Einbau der dazugehörigen Abgasanlagen,
- f) Nutzung erneuerbarer Energieformen z.B. Solarwärmesysteme, Wärmepumpen und oberflächennahe geothermische Systeme und Biomassekessel und -öfen u.a.,
- g) Einbau von Kraft-Wärmekoppelungen,
- h) Brennstoffzellentechnologie,
- i) Sicherheitsarmaturen, Regel- und Messeinrichtungen,
- j) Rohrleitungssystemen und sonstigen Einrichtungen für sämtliche Heizungsanlagen,
- k) Umweltschutz und Hygiene im Bereich von Heizungsanlagen, sowie

(2) in Kernbereichen, die nicht ausschließlich das Handwerk Heizungstechnik umfassen, zu

- a) Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten,
- b) Reinigungsarbeiten an verbrennungsgasseitigen Flächen von Feuerstätten im Zuge der Wartung,
- c) Wartung, Einregulierung und Verbrennungsgasmessung an Feuerstätten,
- d) Verlegung von Rohren und Anschluss für Tankstellen,
- e) Zentrale Staubsaugeranlagen,
- f) Wasser-, Ablauf-, Abgasanschluss für die Feuerungsanlagen,
- g) Isolierung von Heizungsinstallationen und deren Systemen,
- h) Ausübung der Tätigkeit des Gewerbes der Kälte- und Klimatechnik (§ 94 Z 37 GewO 1994),
- i) Energiemanagement, Energieberatung und Energieberechnungen,
- j) Wärmetechnische und baubiologische Beurteilung von Gebäuden und Anlagen,
- k) Einzug von Rohren in vorhandenen Fangsystemen, sofern die Statik des Fangs nicht beeinflusst wird,
- l) kontrollierte Wohnraumlüftung, und zu

(3) fachübergreifenden Leistungen (gem. § 32 GewO 1994), solange es sich um wirtschaftlich sinnvolle Ergänzungsarbeiten handelt, wie z.B.

- a) Verlegen von Fliesen,
- b) Abdichtung und Isolierung,
- c) Elektrische Anschlussarbeiten von Sicherheits-, Mess- und Regeleinrichtungen, Pumpen, Motoren, Heizpatronen, Heizthermen und Wärmeerzeugungsanlagen, allen sanitärtechnischen Geräten
- d) Malerarbeiten und Tapezieren,
- e) Ausbesserungen am Estrich und Verputz,
- f) Erdaushubarbeiten bis zu einer Tiefe von 125cm.